

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º I.

Speyer, den 6. Januar

1826.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

(Die Formation der Ministerien betr.)

L u d w i g.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen, haben Wir beschlossen, eine neue Formation Unserer Staats-Ministerien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geschäftsgang

anzuordnen. — Nach Vernehmung Unseres Staatsraths wollen Wir zu diesem Behufe verordnen, wie folgt:

T i t e l I.

Formation der Ministerien.

§. 1.

Für dermalen sollen fünf Ministerien fortbestehen:

- I. das Ministerium des Hauses und des Aeußern,
- II. jenes der Justiz,
- III. des Innern,
- IV. der Finanzen,
- V. der Armee.

§. 2.

Jedes dieser fünf Ministerien wird künftig bestehen:

- a) aus einem dirigirenden Minister,
- b) aus einer bestimmten Anzahl von Ministerial-Räthen,
- c) aus einem General-Sekretär,
- d) aus einem Archivar (jedoch mit Ausnahme des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Registratoren,
- e) aus den für dermal von uns nach §. 6 für die Geschäfte der geheimen Sekretärs, Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs bezeichnet werdenden Angestellten,
- f) aus zwei Kanzellisten,
- g) aus den für dermal ernannt werden den Dienern und Boten.

§. 3.

Einem Minister kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Ministerien übertragen werden, ohne hiedurch einen Anspruch auf Gehaltsvermehrung zu begründen.

§. 4.

Die General-Sekretärs bestimmen Wir aus der Reihe der Ministerial-Räthe.

§. 5.

Der Archivar und die Registratoren werden von uns dekretirt; sie müssen in Zukunft vorschristmäßig die akademischen Studien absolvirt, und im äußern Dienste des betreffenden Ministeriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 6.

Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Ministerial-Personale folgende Ernennungen festsetzen:

- a) für den Dienst der geheimen Sekretärs, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs des Ministeriums des Hauses und des Aeußern . . . 5
- b) des Ministeriums der Justiz 2
- c) des Ministeriums des Innern 5 und
- d) des Ministeriums der Finanzen 10

Es bleibt anben den Ministern überlassen, das zu diesen Funktionen der Sekretärs, Rechnungs-Commissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Kategorie noch nöthig habende Personale aus den bisher bey ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigeren eine größere Vorbildung erfordernden Arbeiten solche Individuen zu verwenden, welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. — Während diese Beamten commissorio modo in dem Ministerium functioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besetzt werden, in so ferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justiz-Ministerium gerufen werden. — Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen committirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden.

Die Zahl von Gehülfen dieser Kategorie wird für jedes Ministerium Etatsmäßig festgesetzt.

§. 7.

Die Kanzellisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Dekrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben.

§. 8.

Die übrigen, für den Dienst erforderlichen Gehülfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, so fern Wir letztere, Diener und Boten nicht, wie dermal, selbst ernennen, auf Ruf und Widerruf; er bestreitet die sich hierauf ergebenden Kosten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür festsetzen werden. Für jezt wollen Wir jedoch sogleich aus dem bisherigen Personale für jedes Ministerium einen Kanzleydiener und zwey bis drey Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Bestimmungen für jene Gehülfen, Schreiber, Diener und Boten dieser Kategorie, welche nach langjährigen guten Diensten unbrauchbar werden, besondere Vorsorge treffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die bereits angestellten Individuen durchaus nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

§. 9.

Die Zahl der Ministerial-Räthe bestimmen Wir für jedes Ministerium mit

Ausschluß des General-Sekretärs vorläufig in folgender Weise:

- a) für das Ministerium des Hauses und des Aeußern, zwey,
- b) für jenes der Justiz, zwey,
- c) für jenes des Innern, fünf,
- d) für jenes der Finanzen, sechs.

§. 10.

Uebrigens werden noch beygeordnet:

- a) dem Ministerium des Hauses und des Aeußern ein Vorstand des Haus- und Staats-Archivs und ein Reichs-Herold;
- b) dem Ministerium der Justiz bis zur Vollendung der neuen Gesetzbücher ein Ministerialrath, und ein aus dem bisherigen Personale zu ernennender geheimer Secretär;
- c) dem Ministerium des Innern ein Obermedicinalrath, und die erforderliche Anzahl Bautechniker;
- d) dem Ministerium der Finanzen ein Ober-Inspector der Forsten; so wie demselben auch zwei Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieses Jahres untergeordnet werden.

§. 11.

Das Personale des Ministeriums der Armee werden Wir durch besondere Entscheidung bestimmen.

§. 12.

Für die Bureaukosten und Reglebedürfnisse eines jeden Ministeriums wird ei-

in *maximo* bestimmte Geldsumme auf den betreffenden Ministerial-Etat angewiesen.

§. 13.

Als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern besteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Section, über deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang Wir eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 14.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen wird künftig die General-Administration der Posten stehen, und eine Section dieses Ministeriums bilden. Mit diesem Ministerium wird auch das Lehen-Archiv des Reichs unmittelbar vereinigt.

§. 15.

Die Befoldung eines Ministers mit Porte-Feuille wird auf Sechstausend Gulden festgesetzt, derselbe erhält außerdem gemäß Unserem Cabinets-Befehle vom 26. October dieses Jahres, eine Functions-Zulage, welche jedoch die Summe von Sechstausend Gulden nicht übersteigen kann.

Dem dirigirenden Minister des Hauses und des Aeußern werden Wir jedoch außerdem noch besondere Tafelgelder bestimmen.

§. 16.

Die Rangverhältnisse der Minister haben Wir bereits durch Cabinets-Befehl vom 26. October dieses Jahres bestimmt, worauf Wir hienit hinweisen.

§. 17.

Die Ministerial-Räthe behalten den bisherigen Rang.

§. 18.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert.

§. 19.

Die Ernennung des Gesamt-Personals und die Bestimmung der Besoldungen werden Wir nachfolgen lassen.

Titel II.

Wirkungskreis der Ministerien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen, das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. — Zu diesem Behufe werden Wir die Instructionen sämtlicher Stellen und Behörden successiv einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebei die Competenz derselben näher bestimmen.

§. 21.

Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen.

§. 22.

Eben so steht künftig jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund der General-Etats an die betreffenden Cassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen assigniren, dieses aber die Detail-Reparition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

§. 23.

Die General-Etats werden jährlich innerhalb der Gränzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter unserer besondern Genehmigung festgesetzt, und hienach der einem jeden Minister beyden verschiedenen Cassen des Reiches zustehende Credit bestimmt. —

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in so ferne nicht die Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etats-Summen übersteigende Mehr-Aufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etats-Reserven, oder aus dem allgemeinen Reserve-Fond des Reiches innerhalb der Gränzen des Finanz-Gesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§. 24.

Die von uns genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Credite der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Cassen verifizirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit uns unmittelbar angezeigt werde.

§. 25.

Der oberste Rechnungshof ist verantwortlich, daß jedes Staats-Gesäß und jeder Staats-Aufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in letzterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes erlassen.

§. 26.

Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanction erhielten, hat er sie zu contrasigniren.

§. 27.

Jeder Minister hat die Dienst-Polizei über das in seinem Ministerium und bei den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jedem steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns decretirt werden, und die Contrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Decrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülften seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäfts-Zweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise.

§. 28.

Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Massregeln, die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu.

§. 29.

Für jedes Verwaltungs-Jahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den

Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etats-Summen Rechenschaft abzulegen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Wirkungskreis
des Ministeriums des Hauses und
des Aeußern.

Hiezu gehören folgende Gegenstände;

§. 30.

Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften.

§. 31.

Die Anstellung und Instruirung der beseitigten Gesandten im Auslande.

§. 32.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 33.

Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.

§. 34.

Alle activen und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 35.

Alle Gegenstände, welche unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§. 36.

Die Einsicht aller Instructionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 37.

Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 38.

Die Versorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päpstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 39.

Die Ordenssachen.

§. 40.

Die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht in Unserem Hause betreffen.

§. 41.

Die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 42.

Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der fünften Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

§. 43.

Die unmittelbare Versorgung der in dem organischen Edicte vom 1. November 1808 Tit. II. bezeichneten bisher dem Reichs-Herolden - Amte zugesandenen Geschäfte,

unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.

§. 44.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrath zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 45.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staats-Archivs.

§. 46.

Die Beglaubigung aller Acten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 47.

Das Passwesen in das Ausland.

§. 48.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

II. Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz.

§. 49.

Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 50.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.

§. 51.

Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte und Behörden in Hin-

sicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtsfachen, wozin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Straf-Rechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichts-Beörden.

§. 52.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechts-Anwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justiz-Gegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 53.

Die Anträge

- a) über Begnadigungen oder Straf-Nachlässe in strafrechtlichen Sachen;
- b) über Großjährigkeits-Erklärungen;
- c) über Legitimationen und Adoptionen;
- d) über Gesuche und Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverheirathung;

- e) über Moratorien;
- f) über Rehabilitationen;
- g) über alle andere nach den im Königreiche bestehenden Civil-Gesetzen statt habenden — dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen.

§. 54.

Im verfassungsmäßigen Wege die Vorschläge über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und über authentische Interpretation der Gesetze im Allgemeinen sowohl, als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, in so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doctrinellen Gründen beschieden werden können. — Letzternfalls sind die vom Justiz-Ministerium beschiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zustand des Justiz-Wesens darzustellen. In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Ministeriums berühren, ist über den Gesetzesvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einschlägigen Ministerien in's Benehmen zu treten.

§. 55.

Die Entscheidung der Kompetenz-Conflicte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellationsgerichten entstehen.

§. 56.

Bei Kompetenz-Conflicten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde, tritt zuerst die Communication der einschlägigen Ministerien unter sich ein,

worauf sodann die Sache an den Staats-Rath gebracht wird.

§. 57.

Den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums bei Familien-Fidelcommissen bestimmt die Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 58.

Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der Königl. Declaration vom 19. März 1807 und der Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde bei der den Standesherrn angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

§. 59.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen nach den besondern Bestimmungen der Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde §. 10.

§. 60.

Der Justiz-Minister ist Mitglied unseres Familien-Rathes; seinen Wirkungskreis bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein Königl. Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das Königl. Familien-Statut vom 5. August 1819 im Titel X.

III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103 gehörigen Anhänge.

§. 62.

Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

- a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorberbeitungs-Schulen;
- b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;
- c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen.

§. 63.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. —

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfälligen Uebergrieffe der Ober-Curatel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfälls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindern. den Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stif-

tungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 64.

Alle Gegenstände des innern Staats-Rechts und der Landeshoheit.

§. 65.

Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 66.

Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungs-Reise des Ministeriums der Armee gehören:

- a) die Militär-Conscription;
- b) die Landwehr,
- c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspannswesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.

- d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabel Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§. 67.

Die Bildung, Eintheilung und Fortsetzung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizei-Bezirke,

Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarren, Gemeinden, und besondern Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 68.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der Königl. Declaration vom 19. März 1807 und der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde; in so ferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

§. 69.

Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, so ferne nicht von streitigen Privatrechten dabel die Frage entsteht; unter genauer Beobachtung der Grundbestimmungen der Königl. Declaration vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807, so wie der IV. und VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und erforderlichen Falles im Benehmen mit andern Ministerien.

§. 70.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichsarchivs und der Filiale desselben; die letztern sollen mit den Kreis-Regierungen in nähere Verbindung gesetzt werden.

§. 71.

Die Aufsicht auf die Redaction des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

§. 72.

Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Diensteszweige, benehmlich mit den andern betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 73.

Die Geschäftsführung bei dem Landrathe, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 74.

Die gesammte Staats- und Landes-Polizei, dann alle dahin gehörige Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere

- a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen unter Berücksichtigung des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes.
- b) Die Polizei-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafearbeitshäuser;
- c) das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange;
- d) die Gensdarmarie in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen;

e) das Pashwesen in Bezug auf das Inland;

f) die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde;

g) die oberste Aufsicht über Conservation und Verwendung der besonderen zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 75.

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach den besonderen Bestimmungen des Edicts vom 17. Mai 1818, in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes.

§. 76.

Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die aspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

§. 77.

Die Obergewalt und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 78.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§. 79.

Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bei Ernennung der General-Commissärs, des den beiden Reglerungs-Kammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bei Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatz richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§. 80.

Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz.

§. 81.

Alle staatswirtschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich

- a) die Forst- und Jagd-Polizei bei Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen;

- b) Agricultur; das Fabriken-, Manufactur- und Gewerbwesen;

- c) Credit- und Assurance-Anstalten (Leih-Häuser, Brand-Assurance etc.)

- d) das öffentliche Commerc, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium;

- e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lehnrohler- und Boten-Anstalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

- f) Die Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staatskassen, den Kreis- oder Districts-Umlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungskassen bestritten werden. Bei Anlegung neuer Kanäle und Straßenzüge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden.

§. 82.

Die Civilbauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden; mit Ausnahme der Militär-Gebäude.

Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementar-Ueberschläge über Construction oder Reparation der Aerarial-Gebäude jederzeit den äußern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Haupt-Uebersicht über den Aufwand, welcher zum Behnfe

der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementar-Überschlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Verathung sämmtlicher dirigirender Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armeeministers, wird dann unter Berücksichtigung der Ansätze des Finanz-Gesetzes und Rückbehaltung eines wohlbemessenen Reserve-Fonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen.

§. 83.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

IV. Wirkungskreis
des Ministeriums der Finanzen.
Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 84.

Die Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nuzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu.

§. 85.

Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen als dem getheilten, und den nuzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind.

Demselben kommt daher die oberste Leitung der gesammten noch dormal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thron-Lehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 86.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der feuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Principien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der directen Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen directen Auflagen und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems.

§. 87.

Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirecten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in den-

selben, oder die Einführung neuer; in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 88.

Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden directen und indirecten Staatsauslagen.

§. 89.

Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21 — 24. dieser Verordnung erteilten Vorschriften.

Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf basirten Ordonnancirungen an die Staatskassen.

§. 90.

Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die Finanz-Kammern mit ihren Kreis-kassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden;

b) das gesammte Zoll- und Manufakturwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife im Be-

nehmen mit dem Ministerium des Innern;

c) das Salinen und Bergwerkwesen;

d) die Königliche Porzellan-Fabrik;

e) die Königliche Münzanstalt;

f) das Postwesen;

g) das Forstwesen, in so ferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;

h) die Königlichen Jagden;

i) das gesammte Stempel- und Tarwesen; bei letzterem benehmlich mit den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen;

k) die Lotterie-Anstalt;

l) die Königlichen Brauereien, Fabriken und Oekonomien, insbesondere die unmittelbare Administration der Königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürstenled und Weißenstefhan, und endlich

m) die Centralkasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staats-Renten zusammenfließen.

§. 91.

Die Oberaufsicht über das gesammte mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmässigen Bestimmungen, insbesondere jener des Titel VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 92.

Die oberste Leitung und Vertretung des öffentlichen Interesse, so viel es das Staats-Eigenthum und die nützlichen Rechte des Staates betrifft, und in so fern es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besondern Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. Monats bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

§. 93.

Die Conservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bey Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Re-
lutionen.

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objects darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erhalten worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden königlichen Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen contrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und uns bei Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kauffchillings- und Ablösungs-Geldern ist Unsere besondere allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 94.

Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.

§. 95.

Die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanz-Periode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze.

§. 96.

Innerhalb der Gränzen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes die Assignirung der Haupt-Etats-Summen auf die Staatsklassen nach den §§. 21 — 24 gegebenen Vorschriften.

§. 97.

Die Mitwirkung bei Anordnung von Kreis-Umlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäfts-Leitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

V. Wirkungskreis

des Ministeriums der Armee.

Hiezu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 98.

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

§. 99.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmarie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmarie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern² gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100.

Die Militär-Transporte und Etappen ebenfalls benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 101.

Die Versorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 102.

Die Kartells-Entwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103.

Die Bestimmung der General-Pardons.

§. 104.

Die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst als für alle andere Ministerien.

§. 105.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107.

Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmässigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. 9. §. 7. der Verfassungs-Urkunde.

§. 108.

Die oberste Leitung über das Salpeterminwesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulver-Mühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109.

Die Militär-Administrations- und Conskations-Gegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen; des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 110.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits Anstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds worüber uns nach vorgegangener Super-Revision und Verbescheidung des obersten Rech-

nungs-Hofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufsicht auf die bestehende Militär-Fonds-Commission.

§. 111.

Die oberste Leitung der Militär-Haupt-Kasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungs-Hofe die Super-Revision zusteht.

Tit. III.

Geschäftsgang.

§. 112.

Die Leitung aller einem Ministerium zugetheilten Geschäfte, steht dem dirigirenden Minister derselben zu, welchem das sämtliche Personal seines Ministeriums untergeordnet ist.

§. 113.

In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Ministers bestimmen Wir denjenigen Minister oder Staatsrath, welcher interimistisch das Portefeuille zu übernehmen hat.

§. 114.

In den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, treten die dirigirenden Minister mit dem Feldmarschall zu einer Ministerial-Conferenz zusammen, wozu jedoch jederzeit Un-

serere besondere Genehmigung erforderlich ist.

§. 115.

Wir werden solche Conferenzen auferdem noch in jenen besondern Fällen anordnen, welche Wir dazu geeignet finden, und hiezu außer den dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall nach Gutbefinden auch noch andere Staats-Beamte beiziehen.

§. 116.

Diese Conferenzen sind jedoch durchaus nur beratend.

§. 117.

Alle bei dem Ministerium einlaufenden Producte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentiert, in das Geschäfts-Protocoll eingetragen, und mit den Acten an die Ministerial-Räthe nach den von dem Minister im Allgemeinen oder für die besondern Fälle erlassenen Bestimmungen vertheilt.

§. 118.

Es bleibt dem Minister vorbehalten, denjenigen Ministerial-Räthen, welche einen sehr umfassenden Geschäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehülften zuzutheilen.

§. 119.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hieüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Ministerial-Räthe sind für die

richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

§. 120.

Jedem Minister bleibt es vorbehalten, die Ministerial-Räthe zu besonderen Conferenzen zu vereinigen, er ist jedoch keineswegs an den Beschluß derselben gebunden.

§. 121.

Der dirigirende Minister kann die geheimen Secretäre ganz nach seinem Gutbefinden zum Conzipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Revisions- oder zu Registratur-Geschäften verwenden.

§. 122.

Die Königl. Dekrete und Re-scripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Minister kontrassirt.

§. 123.

Die Landtags-Abtheile werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall kontrassirt.

§. 124.

Die Ministerial-Ausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Secretär kontrassirt.

§. 125.

Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Sekretärs.

§. 126.

Die Registraturen und Kanzleyen der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 127.

Ueber die nicht zu überschreitende Etats-Summe, welche Wir gemäß §. 12. zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der dirigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im §. 8. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem andern Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Bureau-Geräthschaften inventarisiren zu lassen.

Für außerordentliche Dienst-Bedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Dispositions-Fonds einen Ministerial-Reservofond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahrs unmittelbar bestimmen werden.

§. 128.

Unsere Minister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur

besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

Titel IV.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 129.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 für alle Ministerien in Kraft treten.

§. 130.

Nur die Bestimmungen der §§. 21, 22, 23, 24. der lit. f. des §. 81. und die Vorschriften des §. 82. treten erst mit dem nächsten Etats-Jahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausführung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getroffen werden; das Ministerium der Finanzen hat zu diesem Behufe im Benehmen mit den übrigen Ministerien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und solche Vorarbeiten herzustellen, daß noch vor dem Ablaufe des ersten Quartals 1826 die entsprechenden Instructionen an sämtliche Behörden erlassen werden können. Zur Verathung der

Hauptinstructionen werden Wir seiner Zeit eine besondere Ministerial-Conferenz anordnen.

§. 131.

Die Staats-Buchhaltung der Finanzen und die Haupt-Forstbuchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahres aufgelöst, und die Geschäfte derselben vom zweiten Quartal 1826 anfangend von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt.

§. 132.

Das definitiv angestellte Personale der Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, und der Finanzen, welches in den durch den Tit. I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereicht werden kann, tritt mit dem ersten Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Diese nämliche Maßregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Personal der Forst-Buchhaltung ein.

§. 133.

Das bei diesen Ministerien und Stellen provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem 31. December d. J. entlassen. Die fernere Verwendung derselben, so wie die brauchbaren Quiescenten eingereicht sind, wird Unsern Ministern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Functionäre, welche durch langjährige Dienste ihre volle Brauchbarkeit bewährt haben, bei nächster Gelegenheit auf Stellen bei den Ministerien oder im äußern

Dienste, wozu sie geeignet sind, in Antrag zu bringen. —

Einsweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Functionen-Gehalt bis zum letzten September 1826 fortbezahlt werden; sie müssen jedoch, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. — Für diejenigen alten Functionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang versehene Dienste sich ausgezeichnet haben, aber aus Abgang der erforderlichen Qualifikation sich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnismäßigen Unterstützung die geeignete Fürsorge treffen lassen, und erwarten hierüber die Anträge Unserer Minister.

§. 134.

Das im §. 6 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hülfspersonal haben die Minister durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von denselben nach §. 26 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde anzusprechende Ergänzungs-Gehalt, so wie jener Theil ihres Quiescenzgehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienstes-Kategorie festgesetzten Functionen-Gebühren gleichkommt, ist aus dem Maximum zu bestreiten, welches Wir auf den Grund des §. 6 dieser Verordnung unterm heutigen in einer besondern Entschliessung festgesetzt haben.

Ueber dieses Etats-Maximum darf kein Minister früher aus freier Wahl dispo-

niren, als bis alles überzählige und hienach in die Quiescenz gesetzte Personal in den Status der Ministerien oder der äußern Verwaltungsstellen eingereiht seyn wird.

§. 135.

Damit der Uebergang zur neuen Geschäfts-Ordnung erleichtert, und Unsern Ministerien die erforderlichen Mittel verschafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herstellen, insbesondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Revision der Reglements treffen zu können, wollen Wir gestatten, daß jedes Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalstand noch einiges Personale aus der Reihe der zu quiescirenden Überzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denselben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatskasse bezahlen dürfe. Zu diesem Behufe ist ein außerordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanction bedarf.

§. 136.

Die Specialisten des im §. 132 bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification desselben vorzulegen.

Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reaktivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderung in Antrag zu bringen, als bis alle brauchbare Quiescenten der betreffenden Classe bei dem Ministerium

oder den äußern Stellen statutenmäßig eingerichtet seyn werden.

§. 137.

Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen, sämmtliche Ministerien betreffenden, Anordnungen als hinsichtlich der besonderen Bestimmungen seines Wirkungskreises.

Wir vertrauen in dieselben, und das ihnen untergeordnete Personale, daß sie ih-

(Die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betr.)

L u d w i g.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 11. 11.

Wir haben bereits unterm 9. d. M. Unsere allerhöchste Willens-Meinung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen bei dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll. —

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths nunmehr, wie folgt:

I. F o r m a t i o n.

§. 1.

Die Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter der Benennung „oberster

rem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausschließend zur Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und zur Wohlfahrt Unseres treuen Volkes gebrauchen werden.

München, am 9. Dezember 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürrheim. Frhr. v. Zentner v. Mädlot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
 des Königs:

Egid v. Kobell.

Kirchen- und Schul-Rath“ gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

- a) einem Vorstande,
- b) drei Räten, wovon einer der protestantischen Confession angehören muß
- c) einem Secretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat,
- d) einem Revisor,
- e) einem von Uns zu decretirenden Kanzellisten.

Diese Individuen mit Ausnahme des Kanzellisten müssen die akademischen Studien ordnungsmäßig absolviert und im Staats- oder Kirchen-Dienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 2.

Die Personal-Erennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3.

Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4.

Zur Bestreitung der Taggebühren für die Gehülfen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche Bureau-Exigenz werden Wir eine Aversal-Summe etatsmäßig bestimmen.

§. 5.

Der Vorstand ist zugleich Ministerial-Rath; — die Rätthe und das übrige Personal stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Consistoriums in gleichem Range.

§. 6.

Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Rätthe, die Rätthe tragen die Uniform der bisherigen Studienrätthe; das übrige Personale trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

Wirkungskreis.

§. 7.

Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Rathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61., 62. und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. d. M. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staats-Fonds.

§. 8.

Das oberste Episcopat und alle andern in dem verfassungsmäßigen Edikte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleiben jedoch

der unmittelbaren Leitung des genannten Ministeriums vorbehalten, welchem das protestantische Ober-Consistorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staats-Ministerium des Innern in der Person des protestantischen Oberkirchen- und Studien-Rathes ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9.

In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schul-Rath eine bloß instruirende und beratende Stelle, welche überdies all' dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebei in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

§. 10.

Der oberste Kirchen- und Schulrath hat das Resultat seiner Beratungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; — im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruction ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Geschäftsgang.

§. 11.

In allen zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulrathes gehört-

gen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Ministerium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beisatze: „zum obersten Kirchen- und Schulrath.“

§. 12.

Alle einkommenden Gegenstände werden dem dirigirenden Minister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Secretariat des Ministeriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13.

Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte zu bearbeiten hat.

§. 14.

Der Geschäftsgang ist bei dieser Section in der Regel kollegial; nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Stagnate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlung und Zusammenstellungen, und andere kleine Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureauange behandelt werden.

§. 15.

Bei den Sitzungen des obersten Kirchen- und Schulraths führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach

dem Dienstalter von dem ältesten bis zu dem letzten Rathe, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche ausschließlich die katholischen Kirchen-Angelegenheiten betreffen, steht jedoch dem protestantischen Rathe kein Stimmrecht zu.

§. 16.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwei in jeder Woche gehalten werden müssen, beizuwohnen, und außerdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, insofern sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Secretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Secretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beifügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 19.

Die Aufträge, welche bloß die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruction eines Gegenstands bezielen, erhalten das Expediatum durch den Vorstand der Section, welcher in diesem Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20.

Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schlussformel:

„aus allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schulrath des Reichs“
und werden von dem Secretär der Stelle contrasignirt.

§. 21.

Die Akten dieser Section werden zwar in dem Lokale der Ministerial-Registratur aufbewahrt, aber in einer besondern Abtheilung behandelt.

§. 22.

Die im §. 126 und 128 Unserer Verordnung vom 9. d. Mts. erteilten Vorschriften hat das sämmtliche Personale des obersten Kirchen- und Schulraths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, ist auf die in den oben allegirten §§. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 23.

Im Allgemeinen, insofern über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hienit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Section desselben ist.

§. 24.

Ueber die Verwendung der §. 4. bemerkten Aversal-Summe hat der Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schlusse eines jeden Jahres im versammelten Rathe durch den Secretär desselben über die Verwendung dieser Summen genaue Nachweisung vorlegen und auf den Grund derselben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und Geräthschaften in das Inventar eintragen lassen. Das bei dieser Veranlassung abzuhaltende Protokoll ist nebst dem Ausgabenachweisen dem Minister des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einsicht in die Ministerial-Registratur hinterlegen und bewahren zu lassen.

§. 25.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 in Kraft treten.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Wir setzen in den obersten Kirchen- und Schulrath das Vertrauen, daß derselbe seinen Wirkungskreis in diesen höchst wichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Unsere den Schutz der Kirche, die Verehrung der Sitten, die Förderung der Künste und Wissenschaften, und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und bald möglichst einen wohlbemessenen, tiefdurchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schul-Plan, vorlegen werde.

München, den 17. Dezember 1825.

L u d w i g.

Gr. v. Thürlhelm. Fhr. v. Zentner. v. Maillart.

Nach den Befehle Sr. Majestät
des Königs:

Egid v. Kobell.

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N.º II.

Spener, den 20. Januar

1826.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Formation
der obersten Verwaltungs-Stellen
in den acht Kreisen.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

§. 1.

In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreis-Regierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungs-Stelle bildet.

§. 2.

Diese wird sich, bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwei Kammern theilen, und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

§. 3.

Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Commissär, zugleich Präsident der Regierung.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Personale bestehen:

- a) bei der Kammer des Innern
aus einem Director
aus vier bis sechs Rätthen,
in der Art, daß die Gesamtheit
derselben bei allen acht Regierungen
die Zahl von 40 nicht übersteigt,
aus einem Medicinal-Rathe,
aus zwei Registratoren,
aus drei Rechnungs-Commissarien,
- b) bei der Kammer der Finanzen,
aus einem Director,
aus drei bis vier Rätthen,
in der Art, daß die Gesamtheit
derselben bei allen acht Regierungen
die Zahl von 30 nicht übersteigt,
aus einem Assessor,
aus einem Fiscal-Rathe,
aus einem oder mehreren Fiscal-Adjuncten,
wovon in jedem Kreise einer an dem
Sitze des Appellations-Gerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen;
aus einem Kreis-Forst-Rathe,
aus einem bis zwei Forst-Inspectoren
in der Art, daß die Gesamtheit
derselben in allen 8 Kreisen die Zahl
von 13 nicht übersteigen darf;
aus zwei Registratoren,
aus fünf bis acht Rechnungs-Commissarien,
in der Art, daß die Gesamtheit der-

selben in allen Kreisen, die Zahl von 56 nicht übersteigen darf;

aus diesen Rechnungs-Commissarien haben die Regierungs-Vorstände die Finanz-Buchhalter zu erwählen.

Die Zahl der Rätthe und Rechnungs-Commissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

Zu allen diesen Stellen werden Wir jedoch in Zukunft nur Individuen ernennen, welche die akademischen Studien vollendet haben, und im äußeren Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährten.

Anstellungen von Rätthen, Assessoren und Secretären außer dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Uebrigens gestatten Wir, daß bei jeder Regierungs-Kammer von dem Präsidenten 10 — 12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Rätthen, Secretären, Registratoren und Rechnungs-Commissarien nach Gutbefinden als Gehülfen zugetheilt werden; es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, im Benehmen mit den beiden Direktoren solche Gehülfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

Drei dieser Gehülfen bei der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt.

Die Zahl sämtlicher Gehülfen werden Wir für jede Kreis-Regierung nach dem wahren Bedarf etatsmäßig festsetzen.

Wegen Besorgung der Vangegegenstände wird besondere Verfügung getroffen werden.

§. 5.

Jede Regierung erhält statusmäßig außer dem in vorstehendem §. bezeichneten Personale fünf Sekretäre; aus denselben wählt sich der Regierungs-Präsident einen Präsidial-Sekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Kanzlei und das beiden Kammern gemeinschaftliche Unter-Personale, so wie die Polizei des Hauses zu führen hat. Von den vier anderen Sekretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beiden Directoren einer jeden Regierungs-Kammer zwei zu.

Zu Sekretärs-Stellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußeren Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, einem der beiden Directoren der Regierung den Rang und Titel eines Vice-Präsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höheren Gehalt begründet werden soll.

§. 7.

Die Kanzlei ist für beide Kammern gemeinschaftlich. Für das hiezu erforderliche Personale und für die im §. 4. bemerkten Gehülfen, so wie für die nöthige Dienerschaft wird einer jeden Kreis-Regierung etatsmäßig eine Aversal-Summe ausgeworfen, wovon die Hälfte auf dem Etat des Innern, die andere auf dem Etat der Finanzen verrechnet werden soll.

§. 8.

Ueber die Befoldungen der neu-Angestellten werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Das bereits angestellte und in Activität verbleibende Regierungs-Personale wird die bisherigen Befoldungen fortbezahlen.

§. 9.

Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 10.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Sekretäre, Registratoren, Rechnungs-Commissarien und Buchhalter haben gleichen Rang und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter.

Wirkungskreis

der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 11.

Die obersten Verwaltungs-Stellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar 1817 bestimmten Gebiets-Umfange, die vollziehenden Organe der Staats-Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung

auf alle diejenigen Theile der Staats-Verwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäfts-Kreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Central-Stellen und deren Unter-Behörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenz-Bestimmungen.

§. 12.

Die Kreis-Regierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staates, und die allgemeine Wohlfahrt Unserer treuen Unterthanen zu wahren und zu befördern.

§. 13.

Denselben liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14.

Die Kreis-Regierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenstünde, sie haben sich vielmehr bei Ausübung ihrer Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§. 15.

Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatz ausgehen, Niemanden in der freien Benützung seines Eigenthums und im Genuße der persönlichen Freiheit weiter

einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unter-Behörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet, und jede unnötige von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privat-Verhältnisse der Kreis-Bewohner unterlassen werde.

§. 16.

Die Kreis-Regierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzuges und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§. 17.

Nur in folgenden Fällen haben sie bei den vorgeordneten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen:

- a. wenn die Grund-Bestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen;
- b. über Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte vortoirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;
- c. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im

Innern sowohl als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Geseze und Allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;

- d. bei Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;
- e. bei Ueberschreitungen der Etats, den nicht speciell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bei nicht etatsmäßigen Zahlungen und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruction nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;
- f. bei End-Bestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates, in so ferne nicht besondere Allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen;
- g. bei Veränderungen in demjenigen Dienst-Personale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;
- h. in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeltlichen Holzabgaben, wenn nicht durch spezielle Allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände den Kreis-Regierungen eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversal-Summe zu ihrer freien Verfügung gestellt ist;
- i. in allen jenen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §§. dieser Instruction den Ministerien ausdrücklich die Competenz vorbehalten ist.

In diesen Fällen haben die Kreis-Regierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hierdurch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§. 18.

In allen Gegenständen, welche der Competenz der Kreis-Regierungen überlassen sind, haben diese alle Anfragen und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:

- a. wenn Vollzugs-Berichte speciell angeordnet wurden;
- b. wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Rekurs eingelegt wird;
- c. über außerordentliche Ereignisse von Wichtigkeit, insbesondere bei folgenreichen Beziehungen auf die Reichs-Verfassung, bei Tumulten, Widerseßlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und außerordentlichen Natur-Begebenheiten;
- d. über außerordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;
- e. die Durchreisen regierender Fürsten;
- f. die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;
- g. über Kassen-Defekte;
- h. über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Credit aberfolgen;

- i. auf besonderes Verlangen — außerdem aber alle drei Jahre — die Qualifikations- und die Conduite-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;
- k. in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Special-Rescripte Bericht abgefordert wird; in Gegenständen, worüber den Kreis-Regierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die letzte Instanz zusteht, haben sie sich bloß auf Erstattung von Remiss-Berichten und Vorlage der Akten zu beschränken.

§. 19.

Dagegen machen Wir es Unsern Kreis-Regierungen zur Pflicht, die Competenz der Unter-Behörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in so ferne die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kategorien nicht anders bestimmen,

- a. den Unter-Behörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;
- b. jede contenttlose Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Corporationen durch die Unter-Behörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;
- c. die Vollzugs-Berichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der Allerhöchsten Stelle vorge-

schrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§. 20.

Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

- a. die Stellen der Vorstände und Rätthe der Kreis-Regierungen;
- b. des stabilen Personals derselben;
- c. jene Stellen, mit welchen der Raths-Charakter oder ein höherer Rang verbunden ist;
- d. die Vorstände, Assessoren und Actuare der Landgerichte, die Stadt-Kommissäre, das stabile Personale der Polizei-Direktion München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;
- e. das stabile Kassen- und Oberaufschlag-Amts-Personale, so wie die Rent-Beamten;
- f. die Forstmeister und Revierförster;
- g. die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konsistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominations-Recht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;
- h. die Rectoren, Professoren und Lehrer jener Studien-Anstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien;
- i. die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;

k. das stabile Bau- Personale in den Kreisen.

Unsere Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in so ferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bei einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals, jedoch bloß in der Eigenschaft von Functionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind, — so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in so ferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder die nachfolgenden Bestimmungen solche Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unsern Ministerien vorbehalten oder den Unter- Behörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

A. Wirkungskreis der Kammern des Innern.

§. 21.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in so ferne sie Gegenstand der Kreis-Verwaltung seyn können, und nicht besondern Stellen zugetheilt

sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit letztere den Civil-Behörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen, die gesammte Landes-Polizei; das Communal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienst- Uebersicht und Dienst-Ordnung nebst der Gerichts-Polizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungs-Kreises sind durch die nachstehenden Titel I. bis XI. bestimmt.

Titel I.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 22.

Aufsicht auf die Landes-Grenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungs-Behörden in Korrespondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erhalten, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landes-Grenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen oder bey Anträgen über Veränderung

der Grenz-Verhältnisse oder bestehender Staats-Verträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Benehmen mit Jenem des Aeußern verfügen wird.

§. 23.

Die Nachsteuer-Sachen, mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den Königl. Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unter-Behörden an die Kreis-Regierungen zu berichten:

- a) wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;
- b) wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freizügigkeits-Verträge bestehen,
- c) wenn mit den Einwanderungs-Gesuchen die Bitte um Ertheilung der Indigenats verbunden ist.

In den zu b u. c bemerkten Fällen hat die Kreis-Regierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in kollegiale Berathung treten.

§. 24.

Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung im Allgemeinen und insbesondere die Leitung der Wahlen in den Kreisen zur Stände-Versammlung nach den Vorschriften der Beilage 10. zur Verfassungs-Urkunde; die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, insoferne hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird.

§. 25.

Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellations-Gerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Titel II.

Militärische Angelegenheiten.

§. 26.

Die Militär-Conscription und auf vorhergehende kollegial-Berathung die Entscheidung delfalliger Reklamationen.

§. 27.

Die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in d. Kategorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Ma-

gistrate, Land- und Herrschafts-Gerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detail-Anordnungen aber den Districts-Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bei Entscheidung solcher Appellationen muß kollegiale Berathung statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden.

§. 28.

Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Verägnations-Gesetzes vom 22. Juli 1819, wobei sich die Competenz der Kreis-Regierungen und der Unter-Behörden in Bezug auf die Districts-Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 11. September d. J. Abschnitt 3. No. 6. richtet; die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten ist den Gemeinde-Verwaltungen unter den im Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Rekurs-Fällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegs-Lasten und Kriegs-Schäden.

§. 29.

Pölyenliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug

specieller allerhöchster Befehle und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unter-Behörden zu beschränken, welche über die beurlaubten Soldaten bei Pölyen-Übertretungen eben jene Kompetenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel wie bisher durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten eingeleitet und nur in dringenden Fällen und bei ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreis-Regierungen verfügt werden.

§. 30.

Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Ersteren haben sie alle besondern Einschreitungen und Verfügungen den Unterbehörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commandos unmittelbar zu correspondiren haben, — in letzterer Beziehung nur bei vorliegenden Reclamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bei welchen der Vollzug der bestehenden Kartelle solche Einschreitungen erfordert.

§. 31.

Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtsliche Vorlage der Gesuche um die Allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in aus-

ländische Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grund-Bestimmungen des Titel IV. §. 14. der Verfassungs-Urkunde.

§. 32.

Sorge für die den Unter-Behörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; unter kollegialer Berathung, Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen in zweiter Instanz; innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzengung entgegen stehen, in so ferne die Unter-Behörden vorher um Abstellung derselben angegangen wurden; in zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen, wobei ebenfalls kollegiale Berathung Statt finden muß.

§. 33.

Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

- a. die Patentisirung aller Stabs-Offiziere behalten Wir Uns vor; eben so bleibt
- b. die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mit-

glieder außer den Markungen der mit magistratischen Verfassungen versehenen Städte und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und

- c. die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reliktions-Beiträgen der Allerhöchsten Stelle vorbehalten;
- d. die Patentisirung der Ober-Offiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superrevision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreise commandirenden Stabs-Offiziere der Landwehr, steht den Kreis-Regierungen im Benehmen mit den aufgestellten Kreis-Commandos zu; dieses Benehmen muß in der Regel mündlich geschehen.

Bei Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Befehungen der Offiziers-Stellen statt. Die Anträge auf Erhebung von Reliktions-Beiträgen dürfen die Kreis-Regierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Übersichten zur Vorlage bringen.

- e. Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz der Unter-Behörden oder der Bataillons-Chefs; bei öffentlichen Volksfesten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unter-Behörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Aus-

rücken aus eigener Competenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erhalten; nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren.

T i t e l III.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

S. 34.

Beobachtung und Aufrechterhaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der zu S. 103. derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbar-

keit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zuweist, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

- a. die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- b. die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;
- c. die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
- d. die Eintheilung der Sprengel;
- e. die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen beziehende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer

Unter-Behörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den Letztern zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind.

§. 35.

Anordnung und Leitung der Prüfungs-Conkurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domecapitulischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien.

Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörnung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36.

Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungs-Fällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarren- und Pfründen-Taxationen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den

periodischen Rechenschafts-Berichten beizufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungsfällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37.

In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Fiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte den Lokal-Schul-Inspectionen, welche ihre bisherige

Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Ausnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrie-Schulen den Lokal-Commissionen, bei den Studien-Anstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreis-Regierungen haben gerade bei diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19. ausgesprochenen Haupt-Grundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberei zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen dermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen und diese ausschließlich auf den jährlichen Rechenschafts-Bericht zu beschränken, über dessen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahres die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen und den Kreis-Regierungen zuschließen lassen werden. —

§. 39.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rech-

nungen und die Superrevision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59. und 106. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edict specieell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds.

§. 40.

Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, specieell zu benennen.

§. 41.

Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; die Regulirung des Schulgelbes, in so ferne gegen die Unter-Behörden von den Be-theiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42.

Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Ver-

vollkommen der Attribute steht in der Regel den Unter-Behörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bei Revision und Superrevision der Rechnungen außerordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegentlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43.

Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der beschwogen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Kompetenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44.

Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachlässigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspectionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schul-

sprenkel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist den Unter-Behörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Commissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die theilhaftigen Individuen reklamiren sollten. Den Unter-Behörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichtsanstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niedern und höhern Vorbereitungsschulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 — 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obforge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46.

Anstellung aller Lehrer an den Volks-

und Bürger-Schulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, in so ferne nicht das Präsentations-Recht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten.

Versetzung, Quiescierung, Entlassung dieses Personals, Unterstüßung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Conferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48.

Die Alters-Dispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studien-Anstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehr-Gegenständen, so wie die Zulassung zum

Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahres-Zeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bei entdeckten Mißbräuchen und auf Reklamation der Bethheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49.

Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentations-Recht zukommt. — Den Curatel-Behörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst theilhaftig ist, muß die Genehmigung der Ober-Curatel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reklamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten, Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50.

In zweiter Instanz die Entscheidung

der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Rechnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Titel V.

Medicinalwesen.

§. 51.

Aufrechterhaltung und Beförderung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen.

Sammlung und Zusammenstellung wissenschaftlicher Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 52.

Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geschäfte der Schutzpocken-Impfung und die Controle des Vollzugs in der Art, daß in der Regel nur mehr summarische Uebersichten für jedes Jahr eingesendet, und dieselben bei Visitationen mit den Registern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müssen.

Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten ist bei Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen, und bei den Visitationen Nachsicht zu pflegen.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbnis-Orte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unter-Behörden anzuordnen ist.

Oberaufsicht über öffentliche Kranken-Anstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findel-Häuser, mittelst der gehörig zu leitenden Unter-Behörden und unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen; ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besonders ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.

Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personale, namentlich die Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger Dienst-Conflikte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlag-Schmiede ist unter

Vorbehalt der Reklamationen und der Obervergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlassen, welche hiebei nicht nur die bestehenden Medicinal-Berordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Distrikts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Kompetenz wegen Versetzung, Entlassung, Verstrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unterbehörden haben die Erledigung von Thierarzt-Stellen durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkundung der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Konkurrenten festzusetzen.

Die Aufstellung der Neben-Aerzte.

Die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Puscherei; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthan-del; Zulassung fremder durch den Kreisreisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, in so ferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Wader-Gerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Kompetenz der Bezirks-Polizei-Behörden gelegt.

welche in dieser Beziehung bloße Anzeigs-Berichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bei entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reklamation ein.

Wegen der Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Kompetenz-Verhältnisse durch die zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September d. J. zu erlassende allgemeine Instruction regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bei Verbeschuldung der Finanz-, Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen, die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen.

T i t e l VI.

Allgemeine Landes-Polizei.

§. 67.

Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnungen über das Passwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuber-Banden; Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und

schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmarie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit den Compagnie-Kommandanten, welche zur Vermeldung aller unnöthigen Schreibereien in der Regel mit dem Vorstande der Kreis-Regierung mündliche Rücksprache pflegen sollen.

Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX. §. 5. und 6. der Verfassungs-Urkunde, in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium.

§. 58.

Oberaufsicht auf die Polizei-Gefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalten, Zucht- und Strafarbeits-Häuser, bei letztern jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung der Justiz-Behörden; obere Leitung und Controle ihrer Verwaltung; sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etatssumme unter Verantwortlichkeit bei Ueberschreitung derselben; Mitwirkung bei der durch die Finanzkammer vorzunehmenden Revision und Verbeschuldung der Rechnungen dieser Verwaltungen.

§. 59.

Handhabung der Feuer-Polizei; Vor-sorge zur Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, zur Einrichtung zweckmäßiger Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen, und zur Formation der in dieser Beziehung zu bildenden Distrikte unter genauer Beobachtung der Umlagen-Gesetze

vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825.

Beförderung der Schadens-Versicherungs-Anstalten; insbesondere der Brand-Affekuranz und Leitung der Detailgeschäfte der letzteren im Kreise. — Die bisherigen Anzeigen einzelner Feuersbrünste mit Ausnahme der im §. 18. bemerkten großen und ausgedehnten Unglücksfälle dieser Art unterbleiben für die Zukunft; auch sind von nun an über Ratifikationen und Vorschuß-Anweisungen monatlich nur summarische Uebersichten an das Ministerium einzusenden. Wir setzen in Unsere Kreis-Regierungen das Vertrauen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, für das Interesse der Anstalt sorgen, aber auch jede unnöthige Schreiberel und jede Zögerung bei Ausbezahlung der Entschädigungsgelder vermeiden.

Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme von Brand-Collecten. Zu den letzteren muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

§. 60.

Aufrechterhaltung der Bauordnungen; in zweiter Instanz die Entscheidungen über notwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baufreitigkeiten; die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vorbehalt der Reclamation zu überlassen; nur die Pläne über Errichtung neuer Gebäude in

Städten I. und II. Klasse sind an die Kreis-Regierungen zur besondern Genehmigung einzusenden. In Hinsicht der Bauten für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es vor der Hand bei den deshalb bestehenden besondern Bestimmungen.

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande werden in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirks-Polizei-Behörden überlassen; in Hinsicht der übrigen gehören sie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreis-Regierungen.

Vorsorge zur Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung in den Städten und Märkten.

§. 61.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bei Ausführung neuer Staats-Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude nach den Kuratel-Verhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Pläne für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen; bei Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung des Kostenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufzustellenden technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respektanz alle Kategorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied zu stehen kommen. Wir werden hierüber, und insbesondere über die Formation und Aufstellung dieser technischen Behörden noch specielle Bestimmungen erlassen.

§. 62.

Sorge für das Kredit- und Nahrungs-
wesen im Allgemeinen, worüber jedoch
die unmittelbaren Vorkehrungen den Unter-
behörden zustehen. Einrichtung und Be-
förderung der Armenpflege, unter genauer
Beobachtung des Gesetzes vom 11. September
d. J. wegen der Helmathsrechte und der darin
festgesetzten Kompetenz-Verhältnisse. —

Aufsicht auf die Vollziehung der Ver-
ordnungen über das Gesinde und Entschel-
dung der in dieser Hinsicht sich ergebenden
Reklamationsfälle in zweiter Instanz, in so
ferne dieselben an und für sich zulässig sind, und
sich nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Herstellung und Beförderung von Leih-
Anstalten, Bewilligung zu Privat-Unterneh-
mungen dieser Art; Unterdrückung von
Winkels-Leihhäusern; Oberaufsicht gegen
verbotene Spiele und Lotterien; Strafer-
kenntnisse hierüber in zweiter Instanz.

Die Bewilligung zur Errichtung der
Bikualien-, Getreide- und Vieh-Märkte, in
so ferne hieselbe keine Abgaben an die be-
treffenden Gemeinden angeordnet werden, in
welch' letzterem Falle Bericht an das Mini-
sterium zu erstatten ist.

Handhabung der Markt-Ordnungen.
Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffen-
heit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der
Fleisch-, Mehl- und Bier-Taren; die Re-
gulirung der Brod-Taren steht den Unter-
behörden zu.

Entfernung der Bann- und Zwangs-
Rechte und Beschützung des freien Ver-

kehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetz-
lichen Mittel und unter ausgedehntester
Anwendung der in den §§. 14. und 15.
aufgestellten Grundsätze.

§. 63.

Das ganze Fabrik- Manufaktur- und
Gewerbwesen nach den Bestimmungen des
Gesetzes vom 11. September d. J. und
den Vorschriften der hierüber nächstens er-
scheinenden Vollzugs-Instruction.

§. 64.

Allgemeine Anordnungen zur Beför-
derung des Ackerbaues und der Viehzucht,
und die Vertheilung der Prämien und Un-
terstützungen innerhalb der Grenzen der zu
ihrer Verfügung gestellten Etats-Summen.
Wachsamkeit zur Aufrechterhaltung der Kul-
tur-Gesetze; sodann in zweiter Instanz
unter kollegialer Berathung auf kurzen
schriftlichen Vortrag die Entscheidung der
Kultur-Streitigkeiten.

Erkenntniß über die Vertheilung der
Gemeinde-Gründe und der Gemeinde-Wal-
dungen; Handhabung der Forstpolizei in
allen Privat-, Kommunal- und Stiftungs-
Waldungen.

§. 65.

Beförderung des Handels; Aufsicht
auf Münze, Maaß und Gewicht; auf alle
Gefährden im Handel und Wandel; Be-
willigung zur Errichtung von Jahrmärkten
für inländische rohe Stoffe; über die Be-
willigung zur Errichtung anderer Jahrmärkte
ist die allerhöchste Genehmigung zu erhalten;
Besuche in letzterer Beziehung, welche die
Kreis-Regierung für ungeeignet hält, hat

dieselbe jedoch jederzeit unter Vorbehalt der Beschwerde sogleich abzuweisen. Obere Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Land-Krämer und besonders die herumziehenden Wäcker; Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel.

Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staats-Fonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vieinal- und Kommunikations-Wege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Distrikts-Umlagen. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfälligen Konkurrenz-Verbindlichkeiten.

Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen.

Vollziehung der Verordnungen über das Land-Frachtwesen.

In zweiter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Post-Defraudationen.

Handhabung der Floss- und Schifffahrts-Ordnungen.

In zweiter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Streitigkeiten sowohl in dieser Beziehung als über die Benützung öffentlicher Gewässer; dann die Wahrung der dabei theilhaftigen landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 66.

Die Sorge für den Vollzug der Ge-

setze vom 11. September d. J. über Helmath, Ansässigmachung und Verhehlchung in der hiedurch bezeichneten Competenz.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reklamation den Bezirks-Polizei-Behörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ortschaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden.

§. 67.

Bis auf weiteres, wie bisher, die Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polizei-Straf- und Constatations-Fälle in zweiter Instanz, in so fern nach den Gesetzen eine Appellation zulässig ist.

§. 68.

Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse; Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, auf die Antiquaren und Leihbibliotheken und Lese-Institute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstech-, Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der darin bezeichneten Competenz-Verhältnisse; Leitung der Redaktion der Kreis-Intelligenz-Blätter; oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsitlichkeit gesteuert werde.

Titel VII.

Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 69.

Die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obforge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 und des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819; die Kreis-Regierungen haben in dieser Beziehung ihre Kompetenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beiden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizei-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatz auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen, und sie nur in so fern zu beschränken sehen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controllen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und

Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71.

Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zusätze in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit, ist denjenigen Bezirks-Polizei-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeigen an die Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zusätze zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

§. 72.

Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Be-
freitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 73.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-

Anstalt; Mehrung oder Minderung des Affecuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenz zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude, Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Ausschüßfristen.

§. 75.

Inspection der Stiftungs- und Kommunalkassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegentlich andrerer Visitationen.

T i t e l VIII.

Statistik und Dienst-Übersicht.

§. 76.

Sammlung aller Materialien zu Herstellung einer Statistik des Kreises.

Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft von den Unter-Behörden die Nachträge über Veränderungen nur von drei zu drei Jahren an die Kreis-Regierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden.

Die nächste Vorlage des ersten statistischen Hauptberichts muß nach dem Schlusse

des Etatsjahres 18²⁶/₂₇ für den Zeitraum von 18²⁴/₂₅ bis 18²⁶/₂₇ inclusive in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen.

In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen vor diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§. 77.

Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodischen Arbeiten sind, wenn sie bloß auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drei zu drei Jahren einzufodern; — wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schlusse des Etatsjahres abzuverlangen, insoferne ihre Einsendung zum Behufe der Controle nicht früher unumgänglich erforderlich wäre; die Kreis-Regierungen werden jedoch Bedacht nehmen, diese Controle mehr durch die äußeren Organe und mittelst genauer Visitationen als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu halten.

§. 78.

Die in den vorstehenden zwei §§. als

Regel festgesetzten dreijährigen Termine finden insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adeltichen, wobei bemerkt wird, daß die Kreis-Regierungen die allenfalls vorkommenden Mängel solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben.

§. 79.

Die Rechenschafts-Berichte über alle Theile der Verwaltung werden künftig nur alle drei Jahre und zwar das nächste Mal in dem §. 76 vorgeschriebenen Termine erstattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruktion ausführliche Anzeige zu machen.

T i t e l IX.

Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizei.

§. 80.

Anordnung und Leitung der Conkurssprüfungen für die zum Dienste der Polizei und inneren Verwaltung aspirirenden Kandidaten und zwar, was die Rechtskandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellations-Gerichten.

§. 81.

Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, Beilegung der Irrungen und Konflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter.

Verpflichtung und Einweisung der Beamten, insbesondere die Landgerichts-Extraditionen nach dem ganzen Umfange des Resorts dieser Aemter.

In Bezug auf diese Landgerichts-Extraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

- 1) daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreis-Regierung sich mit dem Appellationsgerichte darüber in geeignetes Benehmen setze, und dasselbe um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten und der letzten Geschäfts-Tabellen desselben ersuche;
- 2) daß während der Extradition der Regierungs-Commissär den Zustand der Justizpflege bei der zu übergebenden Behörde eben so sorgfältig und aufmerksam untersuche, als den Zustand der Administrativ-Geschäfts-Führung;
- 3) daß nach der Extradition die Resultate derselben dem Appellationsgerichte, so weit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, sogleich mitgetheilt werden.

Veranlassung von Visitationen und administrativen General-Untersuchungen.

Erkenntniß in allen Disciplinar-Sachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendung der Vorschriften der §§. 10 — 15 der neunten Bellage zur Verfassungs-Urkunde.

Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungs-Akten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16 der neunten.

Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgesezte Ministerium zum Behufe der Entscheidungen des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 82.

Abstellung der Unterhans-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Excesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disciplin gegen dieselben, und Aufsicht gegen Winkel-Advokaten und unberechtigte Schriften-Versfertiger.

§. 83.

Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räten abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehellung einer besondern Lizenz der Ministerien oder Kreis-Regierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizei-Behörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September d. J. zu halten, und nur bei mittelbaren Beamten und

Dienern die Einwilligung der Landes- und Gutsherrn als Vorbedingung anzusehen haben.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heiraths-Lizenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesezten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

§. 84.

Die Ertheilung der Urlaubslizenzen für das der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorgesorge gegen Störungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

Lizenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreis-Regierungen aus eigener Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonialrichter II. Klasse, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeit-Beschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen.

T i t e l X.

Befreiung des Staatsaufwands.

§. 85.

Die Kammern des Innern werden künftig innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staatsaufwandes unmittelbar auf die Kreis-Kassen ausstellen; der Direktor der Kammer der Finanzen hat jedoch diese Anweisungen als Etatskurator zu kontrahiren, und demselben steht ein Veto zu, wenn durch die Anweisung die für den Kreis bewilligte Etats-Summe überschritten würde, außerordentliche Fälle ausgenommen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ruhen würde, in welchen Fällen jedoch unter des Direktors persönlicher Verantwortlichkeit Anzeige zum Ministerium geschehen muß.

Die näheren Modalitäten werden Wir durch eine besondere Instruktion vorschreiben.

Die revisorische und definitive Festsetzung der Ausgabe-Positionen bleibt den Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

T i t e l X I.

Judicatur in Aufschlag-Sachen.

§. 86.

Die Entscheidung der Malzaufschlag-Defraudationen steht in zweiter Instanz den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten kollegial berathen werden.

Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiskalrath und der das Aufschlagswesen respicirende Rath der Finanz-Kammer beigezogen, und denselben vorher die Akten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiskus verwahren zu können; diese beiden letztgenannten Räte haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schlusse der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiskalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiskus in Nachtheil gesetzt würde.

B. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen.

§. 87.

Zur Geschäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören:

die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staats-Einkommen; über den Staats-Aufwand; die Direction der Kassen; das Statswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale; das Amtsbürgschaftswesen; fiskalische Prozesse; die Kreis- und Distrikts-Umlagen, und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kam-

mer des Innern; die Finanz-, Rechenschafts-,
Berichte des Kreises.

Titel I.

Finanz-Verwaltung in den Krei-
sen im Allgemeinen.

§. 88.

Die Herstellung der Finanz-Inventars,
Conservation und Verbesserung des Finanz-
Vermögens, Sorge für genauen Vollzug
der Finanz-Gesetze und Verordnungen im
Kreise.

Titel II.

Verwaltung des Staats-Einkom-
mens insbesondere.

§. 89.

Sorge für den Vollzug der Gesetze we-
gen Behandlung und Erhebung der direkten
Steuern, des Tap- und Sportelwesens, und
der Malzausschlag-Gefälle.

§. 90.

Gleiche Sorge für die Verwaltung der
Staats-Domänen; insbesondere der Oeko-
nomien, Fabriken und Brauereien; der For-
sten und Jagden, innerhalb der Gränzen der
von Allerhöchster Stelle festzusetzenden Ma-
terial-Haupt-Etats, so wie der Geld-Etats
für Vermarkungen und Culturen; der grund-
herrlichen, zinsherrlichen und zehentherrlichen
Renten und Rechte unter genauer Beobach-
tung des Grundsatzes, nach Thunlichkeit
überall die Selbstregie zu entfernen, und die
unständigen Gefälle nach den bestehenden
oder noch zu erlassenden Normen zu fixiren.

§. 91.

Die Oberaufsicht der den allgemeinen
Rentämtern zu übertragenden Verwaltung
sämmlicher Lehengefälle, und die Sorge für
die vorschriftsmäßige Conservation der zur
Modifikation nicht geeigneten Lehenkomplexe;
Ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die
Competenz der Kreis-Regierung unverändert.

In Hinsicht der Kanzlei- und Ritter-
lehen stehen ihnen zu

- a) die pflichtmäßige Sorge, daß die von
denselben zu entrichtenden Jahrs-Ab-
gaben, Ritterpferdgelder und Relevien
den Rentämtern gehörig eingewiesen,
und von denselben ordentlich unter ei-
ner besondern Rubrik verrechnet werden;
- b) Ausstellung der Muthscheine;
- c) Vornahme des Belehnungs-Aktes unter
Zustellung des von Uns selbst unter-
fertigten Lehenbriefes, Erholung des
Reverses und Einsendung desselben an
das Ministerium der Finanzen zur De-
ponirung im Lehenarchive;
- d) die Instruirung der Consens-Gesuche
unter Vorbehalt des Rekurses in den
Fällen, bei welchen gesetzliche Vor-
schriften entgegenstehen; die abweis-
liche Verbescheidung derselben; außer-
dem Erholung und Ausschreibung der
Allerhöchsten Genehmigung; die Sorge
für den Vollzug der mit solchen Con-
sensen allenfalls verbundenen Bedin-
gungen;
- e) die Liquidation der Fassionen;

- f) Instruirung der Absonderungen des Allodes vom Lehen, der Lehen-Aussendungen und Allodifikationen, und die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung;
- g) Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen;
- h) zur eigenen Competenz die Festsetzung der Ablösungs-Summen von den bereits allodificirten Lehen, und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kauffchillings-Realitäten-Rechnungen unter dem §. 96 bemerkten Vorbehalt.

§. 92.

Behandlung der Staats-Activ-Kapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Kapitalien.

In Hinsicht auf Kündigung, Einzug oder Nachlaß dieser Kapitalien haben die Kreis-Regierungen mit der Schuldentilgungs-Kommission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erhalten.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgeforderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreis-Regierungen künftig, wie alle anderen Rentamts-Rechnungen behandelt, ihre Activreste aber von den Abrechnungs-Kommissionen der Schuldentilgungs-Anstalt eingewiesen werden.

§. 93.

Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers.

§. 94.

Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch Allerhöchste Rescripte zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten Staats-Realitäten, und deren Genehmigung, in so ferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprocentigen Interessen des Kauffchillings der bisherige Ertrag erreicht wird.

Verkäufe, bei welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realisirung aber dennoch rathlich zu seyn scheint, werden zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet,

Den Vorschlägen über Veräußerung entbehrlicher Staatsrealitäten ist jederzeit gleich die Schätzung und Ertrags-Berechnung beizufügen.

§. 95.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung der Ministerien.

§. 96.

Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Jede Ablösung, welche nach bestimmten Allerhöchsten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichterliche Anfrage von den Kreisregierungen aus eigener Kompetenz regulirt, und hierbei nur die Supperrrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungs-

Briefen mit dem Beisatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungs-Verhandlung als definitiv angesehen wird, wenn vom Tage der Ausstellung anfangend zwei Jahre verfloßen sind, ohne daß der Ablösungsbrief rückgefordert, und für nichtig erklärt worden ist.

§. 97.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlasswesens, der Ausstände und ruhen den Gefälle, vorläufig nach der in den §§. 1, 2, u. 3. der Verordnung vom 12. Mai 1817 (Regierungsbl. von 1817 S. 531. et seq.) festgesetzten Kompetenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Revision unterwerfen werden.

§. 98.

Unter Vorbehalt des Rekurses die definitive Verbescheidung der Steuer-Ausgleichungen, in so ferne die Masse der Steuer-Schuldigkeit des Kreises nicht gemindert wird.

§. 99.

Die Instruirung der Gilt-Moderations-Gesuche nach den bestehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Revision unterwerfen lassen werden.

T i t e l III.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 100.

Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzklassen zu bestreitenden, durch besondere Allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch die Etatsanktions-

Rescripte in bestimmten Summen bewilligten, Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anstalten, in so ferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach der Kasse-Instruction vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll.

§. 101.

Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwands; primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreis-Regierung stehenden Aemter und Kassen mit Inbegriff der Kreisassen und deren definitive Verbescheidung unter Vorbehalt des Rekurses der Abrechnungs-Commissarien und der Rechner.

Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Tit. V. dieser Instruction, theils bei der nächstens zu erlassenden revidirten Instruction des obersten Rechnungshofes ertheilt werden.

§. 102.

Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etats-Curators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung dekretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreisassa-Rechnung definitiv festgesetzt.

Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonnanzen dürfen die Gränzen der Etatssummen nicht überschreiten.

Die besondern Anzeigen der erteilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, ebenso die Quartals-Uebersichten.

§. 103.

Bestimmung und Anweisung der Umlagekosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Bestimmungen.

§. 104.

Die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110 bezeichneten Weise; die Relikten der sämtlichen Staatspensionäre werden bei Erlöschen der Stammpension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Jänner 1805 behandelt, in so ferne sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Falle ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen.

Die einzusendenden Quartals-Uebersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten.

Pensions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr statt; nur jene, welche dormal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Fiskalkreis auf die Kassen der andern sieben Kreise transferirt werden.

Neue Pensionen sind bei jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Befoldung oder die Stammpension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bei den

neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz bisher in München hatten, die Assignirungen auf die äußern Kassen stattfinden.

Eben so dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Dekretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben eines Zuschusses von anderen Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schuldentilgungs-Kassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müssen die Aemter und Kassen, welche dieselben ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses der Rechner und des Abrechnungs-Kommisars festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen.

Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von 18²/₂₇ zwar noch bei den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militärkassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und

der Armee durch besondere Instruktion vorgeschrieben werden.

§. 105.

In den ad §§. 102, 103 u. 104 bemerkten aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungs-Ordonnanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden.

§. 106.

In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Reglerungen die erforderlichen Vorschüsse bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie Vorschüsse bis zu dem Betrage von 2000 fl. anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erhalten.

§. 107.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgab.-Etats in keiner Hauptposition überschritten werden.

Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etatsätze verstanden, welche ganze Kategorien von Gegenständen oder Behörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruktion erlassen.

Titel IV.
Etats- Wesen.

§. 108.

Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Special-Etats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Finanz-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der diefalls gegebenen Vorschrift.

Die Haupt-Etats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von 6 zu 6 Jahren angefertigt, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den außerordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Special-Aufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden.

§. 109.

Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahms-Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte und Conspekte über den Stand der Kassen, der Effektivirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manual-Extrakte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Conspekte nach den effektiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanz-gesetze enthaltenen Hauptpositionen herzustellen.

len; bei erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respect. Kreis-Regierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschafts-Auforderungen des Ministeriums zuvorzukommen.

Audere Conspekte als die ebenbemerkten Situations-Übersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in so ferne in gegenwärtiger Instruktion für einzelne Gegenstände nicht besondere Übersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speziell abgefordert werden.

Insbefondere werden hienit abgestellt:

- a) die besondern Übersichten der Staats-Realitäten-Verkäufe; es genügt, wenn in den Monats-Conspekten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist;
- b) die bisherigen Quartals-Anzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen, in der nämlichen Voraussetzung;
- c) die Quartals-Übersichten der vorgenommenen Verpachtungen;
- d) Quartals-Anzeigen der Kriminal-Gerichtskosten;
- e) Quartals-Anzeigen der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten;
- f) Quartals-Anzeigen der bei den Aemtern eingenommenen Staatspapiere;
- g) die besondern Anzeigen über den Fortgang der Steuerperception;
- h) die besondern Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse;

- i) die vergleichenden Übersichten der Gehent-Erträge;
- k) die besondern Anzeigen für das Ministerial-Kassabureau;

Beforgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungs-Controle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bei jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden.

Die Kreisbuchführung in einfacher Form ausschliessend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassawesens nach einer von dem Finanz-Ministerium noch zu erlassenden besondern Instruktion.

Titel V.

Rechnungswesen.

§. 110.

Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreis-Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungs-Commissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahrs durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision festgestellt, die von dem Rechnungs-Commissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschloffen, über die hierauf erfolgten Antworten der

Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Commissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahres-Rechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorstehe der Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Kollegial-Berathung der Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses definitiv Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß den Bestimmungen des §. 35. der Verordnung vom 20. Oktober 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bei Ausfertigung dieses Definitiv-Beschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Commissär des obersten Rechnungshofes zu kontrahieren ist, müssen am Schlusse die Punkte bezeichnet werden, gegen welche der Recurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Commissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Rekurse müssen als Reserve behandelt werden. Diese Rekurse können sowohl von den Commissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden, sie sind jedoch gleich bei Verkündung des Definitiv-Beschlusses zu erklären, und binnen den darauf folgenden 6 Wochen auszuführen, und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet.

Die näheren Vorschriften werden theils bei Erlassung der — der Revision unterliegenden Instruktion des obersten Rechnungshofes, theils durch besondere Befehle vorgezeichnet werden; für 18^{24/25} wird das Abrechnungs-Geschäft noch in der bisherigen Weise geführt.

Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den obersten Rechnungshof eingesendet.

§. 111.

Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Conspecte haben die Kreis-Regierungen jährlich kurze Rechenschafts-Berichte über die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungs-Resultate von den das Finanzressort betreffenden Etats-Bestimmungen an das Ministerium der Finanzen zu erstatten, und hierbei die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zu den außer ihrer Competenz liegenden Verbesserungen der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmequellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältnisse des Kreises zu verbinden.

Titel VI.

Direction der Kassen.

§. 112.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskasse; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bei derselben bereits eingestossenen Geldvorräthe; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse Dotation und der Do-

tations-Nachträge, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Directors; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amtsbuchführung; vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kasseturz; Aufsicht über das Kasse-Personal.

Die bisher bestandenenen besonderen Kasse-Kommissionen sind aufgehoben; die Etats- und Kasseturatel ist unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten dem Finanzkammer-Director unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonnanzen beider Regierungskammern kontrahirt, insoferne diese an die Finanzkassen oder Finanz-Aemter gerichtet werden.

S. 113.

Aufsicht und Behandlung des Staats-Schulden-Tilgungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission übertragen ist.

S. 114.

Wegen Prüfung der Aspiranten bleibt es noch bei den über die Conkurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accesseurs im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobei Wir aber ausdrücklich die früheren Beschlüssen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die akademischen Studien ordentlich vollendet haben.

S. 115.

Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen

Merarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Rekurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Kommissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Kommissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Recurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer contrahirt auch bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

Die besondere Abordnung der Räte zu dem Akte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Kommissär vorzunehmen, welchem die Amts Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungs-Vorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räten zu übertragen.

S. 116.

Befugung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang S. 125.) Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art

überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbst motivirt.

§. 117.

Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höheren Auftrag oder auch *ex officio* im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer de Innern §. 81 ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Gefahr für das Interesse des Allerhöchsten Herrars die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren.

§. 118.

Wegen Ertheilung der Heiraths- und Urlaubs-Lizenzen treten die in den §§. 83 und 84. über den Wirkungskreis der Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

Titel VII.

Amtsbürgschaftswesen.

§. 119.

Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise.

Titel VIII.

Fiskalische Prozesse.

§. 120.

Die Leitung und Führung der fiskalischen Prozesse in der Art und mit der Competenz welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. näher bezeichnet ist.

Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäfts-Tabellen ist abgestellt; erst nach dem Schlusse eines Jahrs soll eine summarische Uebersicht über den Stand dieser Prozesse mit dem Rechenschafts-Berichte zur Vorlage kommen.

Der General-Kommissär und der Finanzkammer-Director haben dagegen zu wachen, daß die fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbesondere der Betrieb der Activ-Prozesse nicht vernachlässiget werde.

Die Prozesse der Schuldentilgungs-Anstalt werden, wenn sie bei den hiesigen Gerichtshöfen anhängig sind, nicht mehr von der Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiskale geführt, welche der Staats-Schuldentilgungs-Kommission unmittelbar beigeordnet werden, und von derselben die im §. 4. der Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzusuchen haben.

Die Staats-Schuldentilgungs-Kommission erhält in dieser Beziehung jene Competenz, welche in Hinsicht der übrigen fiskalischen Prozesse den Kreis-Regierungen eingeräumt ist.

Eitel IX.

**Kreis- und Bezirks-Umlagen,
Kriegsbeiträge, und Landraths-
Angelegenheiten.**

§. 121.

Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen ist in dieser Beziehung bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern angeordnet worden.

Geschäftsgang
bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 122.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem General-Kommissär und Präsidenten zu.

Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Director, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben.

Hat keiner der beiden Directoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bei jedem Veränderungsfall denjenigen der beiden Directoren durch ein besonderes Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen seyn soll, den Generalkommissär und Präsidenten zu vertreten; liegt keine solche besondere Allerhöchste Bestimmung vor, dann soll der älteste Director das Präsidium führen.

Jedem Director bleibt es unbenommen, von den Geschäfts-Protokollen der beiden

Kammern, und von den an dieselben gelangenden Allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen; auch, wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beizuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

§. 123.

Der General-Kommissär eröffnet und präsentirt die einlaufenden Allerhöchsten Rescripte; die übrigen Einläufe läßt er unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes verlässiges Individuum eröffnen, präsentiren und mit den die Referenten bezeichnenden Nummern oder Buchstaben versehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich d'e Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so läßt der Generalkommissär die gedöfneten und präsentirten Exhibita durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes Individuum in die für jede Kammer besonders zu führenden Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protokolle eintragen. Schon in diesen Einlaufs-Protokollen wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt; wenn der Präsident den Einlauf durchgesehen hat, sendet er ihn an den betreffenden Direktor, dieser übergiebt ihn nach gepflogener Durchsicht der Registratur, welche jedes Exhibit mit den Vorakten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszustellen hat. Die Repartition der Geschäfte wird von dem General-Kommissär vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen; er hat sich in dieser

Beziehung mit den Directoren zu benehmen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Kommissär so oft er es für nothwendig erachtet.

Da keine besondere Kreisschulthe mehr aufgestellt werden, so wird der General-Kommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet.

§. 124.

Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Kommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Kommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Kommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räte abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche Aufwand hiesür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

§. 125.

Die besondern Visitationen der Rent-Aemter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath

der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestättiget.

Das Institut der inspizirenden Rechnungs-Kommissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Kommissären unter den Revisoren die freie Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreimal visitirt werden; auch bleibt es den Kreis-Regierungen überlassen, bei dieser Gelegenheit einige Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Akten, bei den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruction vom 26. October 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amts-Verhältnissen entsprechen wird.

Die Forst-Visitationen werden in der Regel durch den Forst-Inspektor vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden die Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 126.

Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-

Kommissär, in Fällen bedrohter oder gefährdeter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maasregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Geseze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bei eintretenden Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 127.

Eben so hat der General-Kommissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Passwesens und der dessfalligen Register, die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern, und bei den Behörden der innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Klasse, und der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Kandidaten, dann

der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Kontrolle gegen die Räthe; die Redaction der alle drei Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte der innern Verwaltung, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drei zu drei Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Rathes- und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der General-Kommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in so fern sie auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der General-Kommissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschafts-Berichtes ob, wobei es jedoch dem General-Kommissär frei steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie in allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen.

§. 128.

Auch in den durch die beiden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel bureaumäßig, und den Räthen steht nur eine beratende Stimme zu.

§. 129.

Nur in folgenden Gegenständen tritt kollegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räte eine entscheidende Stimme haben.

- a. bei Haupt- und Zwischen-Bescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;
- b. bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizei-Strassachen;
- c. bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reklamations-Object den Werth von 25 fl. übersteigt;
- d. bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruktion eine kollegiale Berathung ausdrücklich anordnen;
- e. bei Feststellung der Qualifikations-Listen für die der Kreis-Regierung untergeordneten Staatsdiener;
- f. wenn wegen Befehung jener äußern der Kreis-Regierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;
- g. bei Begutachtung und Subrepartition des Hauptetat;
- h. bei den Vorschlägen zum Verlaufe der Staats-Domänen;
- i. bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so

wie bei Fixirung der unständigen Gefälle;

- k. bei Verbescheldung der Amts-Extraditions-Alten und der Amts-Visitations-Protokolle;
- l. bei den Definitiv-Verbescheldungen der Jahres-Rechnungen unter Beobachtung der §. 110 ertheilten besonderen Vorschriften;
- m. bei Beschlussfassung über Anordnung der General-Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Untersuchung;
- n. bei fiskalischen Prozessen in den §§. 3, 4, 5, 6. der Verordnung vom 27. Nov. d. J. bezeichneten Fällen;
- o. bei systematischen Arbeiten, welche von der Allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;
- p. bei Erstattung der Finanz-Rechnschafts-Berichte;
- q. in allen Fällen, für welche von der Allerhöchsten Stelle eine kollegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der General-Kommissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen.

§. 130.

Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche

vorschriftsmäßig der collegialen Berathung unterliegen, von dem Collegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstände, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben..

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschlüssen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur büreaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Akten legen.

§. 131.

Für die Einhaltung der Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deswegen alle Zahlungsordonnanzen der Kreis-Regierung sowohl auf dem Concepte als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Competenz-Befugnisse der Finanzkammer, und für allen dem Allerhöchsten Alerar aus einer fehlerhaften Geschäftsverhandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer, und ist verpflichtet, gegen jede dem Allerhöchsten Alerar nachtheilig schelnende Regierungs-Verfügung

die geeignete Erinnerung zu machen und wenn diese nicht berücksichtigt werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 132.

Der General-Kommissär haftet für alle im büreaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsbefehle.

§. 133.

Der General-Kommissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur collegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungs-Verbindlichkeit keineswegs verändert.

§. 134.

Jede Kammer hält für die der collegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Kommissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammer, welche bloß für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der General-Kommissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 135.

Bei solchen contentlosen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, so wie in dem §. 129 lit. b. c. d. m. bezeichneten Gegenständen hat sich dieselbe in ihren Verathungen nach der Hofrathsordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate sich stützen müssen, die Entscheidungsgründe beizufügen.

Die schriftlichen Vorträge sollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Factum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit gleich in Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen.

§. 136.

Der Präsident muß in den zur kollegialen Verathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder Allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die Allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

Beschlüsse über die im vorstehenden §. bemerkten Gegenstände kann der General-Kommissär in keinem Falle hemmen; findet

er, daß dieselben dem Allerhöchsten Aemter nachtheilig seyn könnten, so hat er den Beschluß nebst den Akten dem Fiskal-Rathe zuzustellen, damit dieser den Rekurs ergreifen könne.

§. 137.

Dem General-Kommissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringlichkeit zu bestimmen; doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Verathung der Beschluß des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist.

Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines zur kollegialen Verathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringlichkeit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erhalten und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 138.

In den wichtigeren Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beide Kammern veranstaltet der General-Kommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle

Räthe beider Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räten berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beiden Kammern brevimanu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der General-Kommissär gleich bei dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beider Kammern.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgaben von Erinnerungen und Aeußerungen von Einer zur Andern geschehen durch Protokolls-Auszüge. Der General-Kommissär ist verantwortlich, daß von den beiden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschlüsse expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zur kollegialen Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen; wenn der Gegenstand aber bureaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Statsgegenständen mit dem Director der Finanz-Kammer sich benehmen.

S. 139.

Ueber alle Sitzungen werden von einem Secretäre Protokolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bei wich-

tigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Director den Sitzungen beiwohnte, von demselben revidirt, außerdem aber von dem ältesten Rathe mit gezeichnet, und von dem General-Kommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen.

Die in das Sitzungs-Protokoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Secretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortrags-Nummer des Sitzungs-Protokolls bemerkt.

S. 140.

In Fällen, wo der General-Kommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Stats- und Finanz-Gegenständen von dem Director der Finanz-Kammer contrasignirt. Der Secretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „collationirt“, da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

- a. Jene an die untergeordneten Aemter und Partheien ohne Unterschied der

Klassen geschehen mit der Ueberschrift:
 „Im Namen Seiner Majestät
 „des Königs“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Bayerische Regle-
 „rung des — Kreises (Kammer
 „des Innern oder der Finanzen)“

- b. die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die Königlich bayerische
 Regierung des — Kreises.

an

ic. ic. ic.

- c. Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806 und dieselben werden, so ferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Kommissärs betreffen, im Kollektiv-Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt; in Etats- und Finanz-Gegenständen unterzeichnet auch der Direktor der Finanz-Kammer.

Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Sekretär auch der Name des Conciptenten bemerkt: den Referenten bleibt es jedoch freigestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die

Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden, Berichten und Vorstellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede ist:

„Königliche Regierung des — Kreises“

Die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamst.“

Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schlusse der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen.

S. 141.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Ämtern aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des General-Kommissärs und Präsidenten zunächst den Directoren übertragen; der Präsidial-Sekretär hat die Oberaufsicht über die Kanzlei zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in so ferne es die Localität gestattet.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Conservation unwerthen Papiere überhäuft werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeitap.-Berechnungen, Manual- und Journal-Extracte u. u. als Makulatur zu veräußern, wenn nach dem Schlusse des Etatsjahrs, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraums die geeigneten, nach Kategorien anzufertigenden, Verzeichnisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Kollegialglieder vernehmen wird.

Die äußeren Archive und Conservatorien werden vom 1. Jänner 1826 anfangend den Reglerungs-Kammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreis-Regierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die General-Kommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Reglerungs-Rathe zu übertragen, demselben das dermal bei diesen Conservatorien angestellte Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personal-Unterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bei der Reglerung angestellten Individuums zu gewähren, und von 18²⁶/₂₇ die zur Bureau-Exigenz erforderliche Summe aus dem

Regiefond der Kreis-Regierung zur Verfügung zu stellen.

De Respicienz über die Archiv-Conservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreis-Regierungen den Stadt-Kommissarien dieser Städte übertragen. —

Die Etats sämtlicher äußern Archive und Conservatorien sind von den Kreis-Regierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. Juli 1826 umfassendes Gutachten an das Staats-Ministerium des Innern zu erstatten, um für 18²⁶/₂₇ und die folgenden Jahre neue Etats festsetzen zu können.

Bei Aufstellung dieser Etats ist die Frage zu beleuchten, ob die außerhalb den Reglerungs-Sitzen befindlichen Conservatorien nicht der Respicirung der Lokal-Beamten gegen Aversal-Gebühren übertragen werden können?

§. 142.

Sekretariat und Rechnungs-Kommissariat sind für beide Kammern getrennt; jene der Finanzkammer sind der speciellen Leitung des Directors untergeben.

§. 143.

Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäfts-Protokolle zur Einsicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung specielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 144.

Der General-Kommissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht, daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hienach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften, und er hat, im Zweifel in den zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenständen, über den Kompetenz-Punkt förmlich abstimmen und kollegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachlässiget werden.

§. 145.

Die Geseze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Parthelen, auf privative Korrespondenz über Amtsfachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und

Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10 — 15 der neunten Belage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreis-Regierung zu entfernen.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich.

§. 146.

Zur Bestreitung der nöthigen Bureau-Kosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreis-Regierung eine nicht zu überschreitende Etats-Summe festgesetzt, über welche der Regierungs-Präsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann; die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, so wie des im §. 7 dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Kommissärs durch den Präsidial-Sekretär bloße Geldrechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Ab-

rechnungs-Kommission zu veranlassen. Der General-Kommissär bleibt für die Conservation des übernommenen Inventars verantwortlich, und muß dasselbe, wenn er das Präsidium abgibt, seinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollständig überantworten.

Aus diesen Etats-Summen kann der General-Kommissär dem Regierungs-Personale nach Verhältniß der Dienstleistung oder besonderen Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erschöpfung derselben aus eigener Kompetenz ertheilen.

§. 147.

Der General-Kommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann den Directoren, den Rätthen und dem übrigen Regierungs-Personale einen Urlaub von 6 Wochen gestatten, mag damit eine Reise in das Inland oder in die Residenz verbunden seyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorsorge für den ordentlichen Fortgang des Dienstes.

Urlaubs-Lizenzen zu Reisen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt werden, jedoch muß davon dem Ministerium Anzeige erstattet werden.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 148.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des dritten Quartals dieses Etatsjahres in Vollzug.

§. 149.

Nur die Bestimmungen der §§. 61 und 85 treten erst für das nächste Etats-Jahr in Vollzug; für 18^{25/26} werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenstände in der bisherigen Weise bearbeiten.

§. 150.

Die Vorschriften wegen der Fiscalats- und Ritterlehen-Geschäfte treten dagegen sogleich mit dem ersten Jänner 1826 in Wirksamkeit.

§. 151.

Von sämtlichen vorsehenden den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Kompetenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

§. 152.

Das bei den Kreis-Regierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den Titel I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 153.

Das bei denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem nämlichen Tage entlassen; dem verheiratheten Personale dieser Kategorie kann der bisherige Functionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung des außerordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen.

Hiebei sollen jedoch die im §. 133. Unserer Verordnung vom 9. d. M. wegen fernerer Verwendung, Aufstellung und Unterstützung solcher Functionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen.

§. 154.

Das im §. 7 bezeichnete Personale müssen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Kanzlei und der Dienerschaft ausgeworfene Aversal-Summe nicht eher ganz frei verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Klasse in den Status der Kreis-Regierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß

München, am 17. Dezember 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürrheim.

Freiherr v. Zentner.

v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehälter aus den Aversal-Summen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdies zum Besten der Staats-Kasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Sekretär, Conscripten, Revisions- oder Registratur-Beamten 350 fl. — für jeden Kanzlisten 200 fl. — für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten.

§. 155.

Die Special-Listen des im §. 152. bezeichneten Personals sind uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification vorzulegen.

Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungsstellen des Reiches ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Kategorie statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 156.

Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Privilegium

für die Gebrüder von Rebay, Großhändler in Günzburg, zur Bereitung des Knochenmehls, als Düngungs-Mittels, nach dem in England angewendeten verbesserten Verfahren.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

1c. 1c.

Nachdem die Gebrüder von Rebay, Großhändler in Günzburg, vorgestellt haben, daß sie sich im Besitze des Geheimnisses befinden, das Knochenmehl als Düngungs-Mittel nach dem in England angewendeten verbesserten Verfahren zu bereiten, und um ein Privilegium allerunterthänigst bitten, so finden Wir Uns bewogen, denselben unter den im Gesetze vom 11. September d. J. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, Artikel 9. bezeichneten Voraussetzungen und Wirkungen, ein Privilegium für die nächsten zehn auf einander folgenden Jahre zur Ausübung des ihnen bekannten verbesserten Verfahrens in Bereitung des Knochenmehls und zum ausschließenden Verkauf desselben als Düngungsmittel in Unsern Landen — jedoch den Rechten Dritter und der Freiheit in Anwendung jedes andern Verfahrens und anderweiten wesentlichen Verbesserungen der privilegierten Bereitungs-Art durchaus unbeschadet zu erteilen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten Decem-

ber im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

L u d w i g.

(L. S.) Graf v. Thürlheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Privilegium

für Friedrich Wild, zu Fürth, auf die Anwendung des von ihm erfundenen Gründruckes.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

1c. 1c.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Wild, zu Fürth im Regat-Kreise, die allerunterthänigste Bitte um Ertheilung eines ausschließlichen Privilegiums auf die Anwendung des eigenthümlichen, und von ihm erfundenen Gründruckes gestellt hat, so wollen Wir demselben hiemit das erbetene Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, allergnädigst erteilen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, welche in Unsern Staaten erweisbar die nämliche Erfindung schon früher in Anwendung gebracht haben, oder in Zukunft wesentliche Verbesserungen in solcher Beziehung bewirken werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten Dezember im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

L u d w i g.

(L. S.) Graf v. Thürlheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

der
 Königl. Bayerischen
 Regierung
 des Rhein-Kreises.

N.º III.

Speyer, den 23. Januar

1826.

Bekanntmachungen.

(Nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg, die Bevormundung der in Bayern und Würtemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr.)

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Würtemberg Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdiktions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren, so ist man beiderseits über folgende Artikel nachträglich übereingekommen.

Artikel 1.

Wenn jemand, der im Königreiche Bayern und im Königreiche Würtemberg zugleich Vermögen besitzt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittve verstorben, oder die Gütergemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war) mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjährigen Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 2.

Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten oder zur Verwaltung zu

überlassen, und es sollen der Vormund oder die Vormünder auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Artikel 3.

Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen, so wird in Ansehung desselben für die Minderjährigen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (*curarealis*) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theile veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl., so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter, nach Artikel 2 zu behandeln.

Artikel 4.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machen, den Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen unter der Verbindlichkeit der Obercuratel, über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen, und deren Genehmigung oder Consens bei Veräußerung, Verpfändung oder Bela-

stung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren.

Artikel 5.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in demjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Verstandniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate, hat es jeden Falls bei demjenigen was Artikel 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 6.

Hat endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Bayern und im Königreiche Würtemberg zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden der beiden Staaten, ohne Rücksicht auf den andern, eine Güter-Curatel bestellt, vorbehaltlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstor-

bene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist,

Artikel 7.

Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Ueber-

So geschehen München, am 8. März 1825.

Graf von Rechberg.

einkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beiden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden längstens innerhalb zweier Monaten in München gegen einander ausgetauscht werden.

Frhr. v. Schmirg Grollenburg,
Königlich Württembergischer
Staatsrath und Gesandter an
dem Königl. Bayer. Hofe,
als eigends dazu Bevollmächtigter.

Vorstehender nachträglichen Uebereinkunft zu dem mit der Krone Württemberg am 7. Mai 1821 geschlossenen Jurisdiktions-Vertrage ist von Sr. Königl. Majestät die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden Königl. Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung derselben angewiesen werden.

München, den 14. Dezember 1825.

K. Bayer. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

(Die den Königl. Hof- und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen betr.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ic. ic.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, in Ansehung der Unsern Hof-

und Civil-Staatsdienern bewilligten Uniformen Folgendes zu verordnen:

1. Die von Uns ernannt werdenden Minister tragen für die Zukunft diejenige Uniform, welche den Staatsrathen bestimmt ist.
2. Da die erlaubte gewesenen Uniform-Gräde keine Ersparniß bewirken, in ihrem Schnitte jeder Abweichung der

Mode unterliegen, und die mannichfaltigsten Unterkleider zulassen, dadurch aber die beabsichtigte Gleichförmigkeit gestört, mitunter selbst der Anstand verletzt, und in jedem Falle keine genügende dienstliche Auszeichnung erreicht wird, so sollen dieselben vom 1. Oktober 1826 an nicht mehr getragen werden.

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern hat für die Bekanntmachung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

München, den 20. Dezember 1825.

L u d w i g,

An das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern also er-
 Auf Allerhöchsten Befehl:
 Martin.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Abschied für den Landrath im Rheinkreise, über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. Oct. 1825.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern.
 1c. 1c.

Wir haben Uns über die Verhandlungen Unseres Landraths im Rheinkreise vom 10. bis 17. October d. J. Vortrag erstatten lassen, und ertheilen darauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths folgende Entschliessung:

I.

A b r e c h n u n g

für das Jahr 1823/24.

Nach vorgenommener Revision der Kreisfonds-Rechnungen über das Verwaltungs-Jahr 1823/24 besteht die Gesamtsumme der Einnahmen in 672,552 fl. 23 kr. 3 hl., und zwar

bei dem Fond	fl.	kr.	hl.
der Nichtwerthe in . . .	7,839	53	2
„ Verwaltungskosten . . .	462,649	39	2
„ Studien-Anstalten . . .	56,536	50	—
„ Volksschulen . . .	48,645	15	2
des Katasters . . .	25,822	14	2
„ Straßenbaues und . . .	52,318	2	—
„ Rheindammbaues . . .	18,740	28	3

Die Gesamtsumme der Ausgaben besteht in . 638,263 48 3 nämlich

bei dem Fond	fl.	kr.	hl.
der Nichtwerthe in . . .	33,269	26	—
„ Verwaltungsausgaben . . .	430,535	43	—
„ Studien-Anstalten . . .	41,309	40	2
„ Volksschulen . . .	38,009	39	1
des Katasters . . .	25,557	8	3
„ Straßenbaues . . .	52,318	2	—
„ Rheindammbaues . . .	17,264	9	1

bei den Fonds der Verwaltungs-Kosten sind als Vorschüsse resp. Ausstände und zwar bei dem Fond der attribuirten Polizeistrafen . . . 33,446 16 —

bei dem Fond der Prélèvements . . . 1,000 — —

Zusammen . . . 34,446 16 —

fl. fr. hl.
 liquidirt nach deren Ab-
 zug und nach Abrech-
 nung folgender Abgänge
 bei den Nichtwerthen 25,429 32 2
 „ „ Verwaltungsf. 2,332 19 2
 von den Ueberschüssen an-
 derer Rubriken sich ein
 Deficit von 157 41 —
 ergiebt, welches aus den Gefällen des Jahres
 18²⁴/₂₅ zu decken ist.

Hinsichtlich der über einzelne Einnahms-
 und Ausgabenposten vom Landrathe gemach-
 ten Erinnerungen sollen

- 1) die Umzugs-Kosten der beiden Bezirks-
 Richter Dominique und Hofre-
 t her auf den allgemeinen Reservefond
 des Königreichs für 18²³/₂₄ genommen
 werden;
- 2) wird Unsere Regierung bei Vertheil-
 ung der aus den Schulfonds zu be-
 willigenden Unterstüzungen jeder ge-
 gründeten Klage zuvorzukommen wissen;
- 3) sind die auf den Katasterfond unge-
 eignet verrechneten 74 fl. dem erstat-
 teten Gutachten gemäß demselben zu
 ersetzen, und sehen Wir wegen der
 übrigen vom Landrathe beanstandeten
 Ausgaben auf diesen Fond und wegen
 der Fortschritte der Kataster-Arbeiten
 überhaupt dem von Unserer Regie-
 rung angelündigten und unterm 21.
 v. M. besonders erinnerten Erläute-
 rungs-Berichte demnächst entgegen;
- 4) wird die Regierung auf die Bemerkun-
 gen des Landraths über die Verlösti-

gung in der allgemeinen Armen-Anstalt
 geeigneten Bedacht nehmen.

II.

Steuer-Vertheilung

für das Jahr 18²⁵/₂₆.

Die Steuerprinzipal-Summe stellt sich
 nach Zugang von 824 fl. 25 kr. von ver-
 kauften Waldparzellen und nach Abgang von
 77 fl. 5 kr. wegen Steuerminderung aus
 verschiedenen Titeln auf 743,015 fl. 12 kr.
 für die Grundsteuer, fest; die Personalsteuer
 berechnet sich nach dem Taglohne zu 24 kr.
 auf 97,518 fl. und die Mobiliarsteuer auf
 32,482 fl.; die Gesamtsteuer-Summe so-
 nach auf 873,015 fl. 12 kr., und das Steuer-
 prozent auf 8730 fl.

Die Wünsche des Landraths wegen Ver-
 minderung der Grundsteuer um $\frac{1}{10}$ und
 diesen Abgang ersetzender Höherung der
 Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer
 können, wie derselbe selbst einsieht, derma-
 len, wo das im verfassungsmäßigen Wege
 erlassene Finanzgesetz vom 11. Sept. d. J.
 entgegen steht, nicht berücksichtigt werden.

III.

Bestimmung der Kreisfonds

für das Jahr 18²⁵/₂₆.

Wir genehmigen nach dem Vorschla-
 ge des Landraths folgende Ansätze der aus
 den Kreisfonds zu bestreitenden Verwal-
 tungs-Ausgaben für 18²⁵/₂₆ nämlich:

	fl.	kr.
1. für das Appellationsgericht	30,380	—
2. „ die Bezirksgerichte .	30,340	—
3. „ die Friedensgerichte	37,919	12
4. „ die Justiz-Gebäude	775	—
5. „ die Kommunal-Bau- Inspection . . .	3,700	—
6. „ das Kreis-Archiv .	1,500	—
7. „ die Landkommissariate	49,060	36
8. „ das Medicinalwesen	19,160	6
9. „ Gefängnißkosten .	65,000	—
10. „ Kasernirung der Gens. darmerte . . .	3,824	—
11. „ Wohlthätigkeit . .	47,500	—
12. „ den Bezirks-Befund	4,000	—
13. „ die Baumschule zu Speyer . . .	1,000	—
14. „ das Landgestüt . .	7,000	—
15. „ Stipendien . . .	3,600	—
16. „ die Kreis-Kasse . .	4,350	—
17. „ die Bezirks-Kassen .	9,800	—
18. „ vermischte Ausgaben, als Kosten des Land- raths, Prämien für erlegte Wölfe, Unter- stützung armer Ket- senden u. u. . .	700	—
19. Müssen Wir die Kosten des Kom- munal-Rechnungs-Kommissariats, wel- che noch zur Zeit in keinem der übr- igen Kreise des Königreichs von dem Staats-Aerar getragen werden, und für welche daher in dem Budget der laufenden Finanz-Periode kein Ansatz enthalten ist, so lange auf dem Kreis- Fond belassen, bis entweder die Prä-		

levements, aus welchen diese Kosten vor dem Jahre 1818 im Rheinkreise entnommen wurden, wieder hergestellt, oder im allgemeinen Finanzgesetze andere Bestimmungen jener Kosten wegen getroffen werden.

Es kommt daher hier in Ansatz der Betrag von 5,135 fl. 18 kr. wegen deren allenfallsigem Wiederersatz durch Prélèvements Wir nähere Anträge baldigst erwarten.

Die Gesamt-Summe der Verwaltungs-Ausgaben aus Kreisfonds beträgt sonach ohne Reserve 324,744 fl. 20 kr.

Zur Deckung dieser Ausgaben und der nöthigen Reserve, dann des von den Vorjahren übertragenen Deficits werden die von dem Landrathe votirten 38 Steuerprocente vorbehaltlich nachträglicher Fürsorge für unabwelslichen Mehrbedarf angenommen.

Hiezu kommen noch	
für Straßenbau . .	5 Steuerprocente.
„ Dammbauten . .	2 —
„ Unterrichts-Anstalten	4 —
„ Nichtwerthe . .	1 —

zusammen . . . 50 nebst 3½ Procent des Grundsteuer-Prinzipalis für den Kataster.

Die Kosten des Kassations-Gerichts mit 800 fl. und die ewige Rente für den Ankauf des Elisabethen-Spitals zu Frankenthal zum Dienste des dortigen Gerichtshofes mit 645 fl. 32 kr. übernehmen Wir auf Unser Staats-Aerar.

Der Landrath wird in diesen Beschlüssen überzeugende Beweise Unserer Geneigtheit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, erkennen.

Mit Zufriedenheit haben Wir ersehen, daß der Landrath den Bemühungen Unserer Regierung in verschiedenen Verwaltungszweigen volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

IV.

Anträge und Wünsche.

Was insbesondere dessen Bemerkung über die Staats-Beiträge zum Straßenbau betrifft, so wird bei Entwerfung der Specialstraßenbau-Etats der Rheinkreis immer mit gleicher Rücksicht wie die übrigen Kreise behandelt, deren jeder an der allgemeinen Vertheilung der zu solchem Zwecke bestimmten Hauptsumme nur nach Maßgabe des dringendsten Bedarfs Antheil erhält.

Hinsichtlich der Erleichterung des Handels-Verkehrs wird es nach der Ermächtigung des Zollgesetzes vom 11. Sept. d. J. Unsere angelegentliche Sorge seyn, dem Rheinkreise alle Vortheile zuzuwenden, welche ohne Störung allgemeiner und höherer Interessen nur immer erreichbar sind.

Wir haben in den Aeußerungen, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen niedergelegt hat, mit Rührung und Wohlwollen den Ausdruck der Gesinnungen erkannt, welche derselbe seit seiner ersten Versammlung unverändert bewahrt hat, und welche Wir mit dem ehrenden

Zeugnisse Unseres Anerkenntnisses gerne erwidern.

München, den 26. December 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürrheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
des Königs:

Egid v. Kobell.

Privilegium

für Friedrich Meyer in München auf Einführung und Anwendung einer Flachs-Spinn-Maschine.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Nachdem Friedrich Meyer dahier die allerunterthänigste Bitte um ein Privilegium zur Einführung und Anwendung einer Flachs-Spinn-Maschine gestellt hat, so wollen Wir demselben hie mit ein ausschließliches Privilegium auf die nächstfolgenden zwölf Jahre, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung an zu rechnen, auf Einführung, Herstellung und Anwendung des vom genannten Meyer bezeichneten besondern Mechanismus, unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten, welcher den nämlichen Mechanismus schon früher in Unseren Staaten zur Anwendung gebracht, oder in Zukunft wesentliche Verbesserungen bewirken, oder eine ganz verschiedene Vorrichtung zu

demselben Zwecke erfinden würde, dann unter der Bedingung hiemit allerhöchstens bewilligen, daß derselbe gehalten sey, binnen acht Wochen eine vollständige Beschreibung sammt Zeichnung bei Unserem Ministerium des Innern verschlossen einzureichen, und spätestens binnen der kommenden zwei Jahre bei Verlust des Privilegiums das angekündigte Etablissement in Bayern einzurichten und in Thätigkeit zu setzen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten December im Jahre Ein tausend achthundert fünf und zwanzig.

L u d w i g.

(L. S.)

Graf von Thürrheim.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

P r i v i l e g i u m

gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand der von Göthe'schen Gesammt-Werke betreffend.

Wir L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ic. ic.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns der großherzoglich-Sachsen-Weimarische Minister von Göthe um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck einer Ausgabe letzter Hand seiner Gesammt-Werke, deren Verlag der Gotta'schen Buchhandlung in Thüringen übergeben ist, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unserm Königreiche, allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir in Anerkennung der hohen Verdienste des Vorkenners um die deutsche Literatur demselben das

nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Willen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die oben erwähnte Auflage der von Göthe'schen Werke unter keinerlei Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derselben zu übernehmen oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämtliche Obrigkeitlichen Unseres Königreichs an, den privilegierten Verleger besagter Auflage der von Göthe'schen Werke gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Disposition zu stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung der mehrerwähnten Auflage der von Göthe'schen Werke vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm geheimen Kanzley-Zusiegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den achten Januar im Jahre eintausend achthundert sechs und zwanzig.

L u d w i g.

(L. S.) Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.